



copiur 1.06

www.copiur.admin.ch

August 2006



Urs Paul Holenstein
Leiter Copiur

Editorial

Sie halten die letzte Ausgabe dieses Informationsbulletins in den Händen. Im Rahmen der Aufgabenverzeichtsplanung beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der damit zusammenhängenden Umsetzung von Sparvorgaben wurde entschieden, in Zukunft auf die Herausgabe des Copiur-Bulletins zu verzichten. Zudem wird die Koordinationsstelle für die elektronische Publikation von Rechtsdaten als eigenständige Verwaltungseinheit aufgelöst und vollständig in die Fachstelle für Rechtsinformatik und Informatikrecht im Bundesamt für Justiz integriert.

Auch mit dieser letzten Ausgabe sollen Sie – wenn auch zum letzten Mal – vor allem über Neues im Bereich der elektronischen Publikation von Rechtsdaten informiert werden. Dabei werden Themen behandelt, die seit 1999 in insgesamt 16 bisherigen Ausgaben immer wieder zur Sprache gekommen sind: Die SR auf CD-Rom, die Tagung für Informatik und Recht, verschiedene Bestrebungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit des Rechts in der Schweiz oder der Hinweis auf das Magglinger Rechtsinformatikseminar resp. den Schweizerischen Verein für Rechtsinformatik.

Nun bleibt mir noch, Ihnen für Ihre (Lese)Treue zu danken. Ich hoffe, Sie haben von uns den einen oder anderen nützlichen Hinweis für Ihre Tätigkeit erhalten.

Urs Paul Holenstein

Systematische Sammlung des Bundesrechts auf CD-ROM

Seit nun bereits sieben Jahren wird die Systematische Sammlung des Bundesrechts von der Bundeskanzlei auch auf CD-ROM publiziert. Die Recherche-Lösung basiert auf dem PDF Standard von Adobe. Mit der Einführung des Adobe Reader 6.0 wurde ein Technologie-Wechsel vollzogen, der nun auch eine komplette Überarbeitung der Systematischen Sammlung auf CD-ROM zur Folge hatte.

Artikel 29 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004 gibt der Bundeskanzlei (BK) die Befugnis, die Systematische Sammlung (SR) in Form eines geeigneten Datenträgers herauszugeben. Trotz des umfassenden und ständig aktualisierten Online-Angebots wird bis auf weiteres an dieser Vertriebsform festgehalten. Zum einen erlaubt sie, unabhängig vom Netz elektronisch auf die Gesetzestexte zuzugreifen. Zum andern stellt die SR auf CD-ROM bis anhin die einzige Möglichkeit dar, sich ein elektronisches Archiv mit den alten Fassungen der Texte des Bundesrechts aufzubauen. Eine entsprechende Ergänzung der SR auf Internet ist immerhin mittelfristig vorgesehen.

Das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) der BK stellt den Inhalt der CD vierteljährlich und parallel zu den Nachträgen der gedruckten SR zusammen. Es sind jeweils alle Änderungen eingearbeitet, die bis zum Stichtag in der AS erschienen und in Kraft getreten sind. Die Aufbereitung der Daten erfolgt extern durch die Firma UD Neue Medien AG, Vervielfältigung und Vertrieb durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL).

BK und BBL halten den Datenträger nur dann für «geeignet» im Sinne der Verordnung, wenn er dem üblichen Stand der Technik entspricht. Sie haben daher im Hinblick auf die Ausgabe mit Stichtag 1. Dezember 2005 eine Erneuerung der Lösung in Auftrag gegeben.

Was ist neu ?

Die Suchmaske der Anwendung wurde um weitere Felder erweitert. Neu können Texte nach Informationen wie Titel, SR-Nummer, Abkürzung, Band, Seite, Beschluss, Inkrafttreten, «Aufgehoben am», «Aufgehoben per» und «Gültig bis» gezielt durchsucht werden.

Benutzerinnen und Benutzer können sowohl in diesen Suchfeldern als auch im Volltext (resp. kombiniert) suchen und die Detailanfragen über die Operatoren UND, NICHT, ODER miteinander logisch verknüpfen. Es ist darüber hinaus auch möglich, diese Operatoren in Editierfeldern zu verwenden, um so komplexere Suchanfragen zu formulieren.

Über den Suchbereich kann – wie bisher – die Suche auf bestimmte Teile der Systematischen Sammlung zum Bundesrecht eingeschränkt werden. Da aufgrund der Datenmenge aber die Lösung auf 2 CDs gesplittet werden musste (CD 1 = Landesrecht, CD 2 = Staatsvertragsrecht) ist die Wahl jedoch unter Umständen nur für «Landesrecht» bzw. «Staatsvertragsrecht» möglich. Die Suche über die gesamte Systematische Sammlung ist also nur möglich, wenn beide CDs auf die Festplatte installiert wurden.

In der Ergebnisliste können Benutzerinnen und Benutzer aus den aufgelisteten Treffern wählen. Die Ergebnisse sind gemäss der Grundeinstellung nach Relevanz sortiert, können aber jederzeit nach Titel bzw. SR Nummer über einen Mausklick auf den entsprechenden Spaltenkopf umsortiert werden. Die Relevanz gibt Auskunft über die Häufigkeit der Suchbegriffe in den gefundenen Dokumenten und wird durch die angegebenen Symbole veranschaulicht.

Kompatibilität

Adobe hat mit dem Update des Readers auf Version 6 bzw. auf Version 7 einen umfassenden Technologie-Wechsel vollzogen. Vor allem Adobes Entscheid, nicht mehr auf die bisher eingesetzte Suchtechnologie von Verity zu setzen sondern auf die neue Suchmaschine von ONIX, hatte zur Folge, dass die SR-CD nicht mehr einfach aktualisiert und an die jeweils neuste Adobe Reader-Version angepasst werden konnte, wie dies noch bei den Acrobat Versionen 3, 4 und 5 möglich war.

Eingehende Tests haben nun aber gezeigt, dass die Suchmaschine von Verity, auf welcher das speziell entwickelte SR-Plugin schon bisher basierte, wesentlich leistungsfähiger ist als die neue Technologie. Vor allem bei grossen Dokumenten-Mengen wie bei der SR werden Recherchen mit dem neuen Adobe Standard zu langsam.

Die Bundeskanzlei und das BBL haben deshalb zusammen mit dem Lieferanten der Lösung, UD Neue Medien AG, entschieden, die CD auch in Zukunft mit der leistungsfähigeren Suchmaschine von Verity auszuliefern. Allerdings können dadurch die neuen Adobe Reader 6 und 7 auf Apple Macintosh und ältere Windows-Betriebssysteme nicht mehr im gleichen Umfang unterstützt werden wie bis anhin.

Die SR auf CD-ROM kann bestellt und abonniert werden bei: BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern

Internet-Adresse:

<http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen>

Bernard Moll, Stv. Leiter KAV, Kontakt: bernard.moll@bk.admin.ch
Lars Winter, Projektverantwortlicher der UD Neue Medien AG

Magglinger Rechtsinformatikseminar

Das nächste Magglinger Rechtsinformatikseminar findet am 19. und 20. März 2007 statt.

Auch nächstes Jahr sind zu dieser Veranstaltung amtliche Produzentinnen von Rechtsdaten (Staatskanzleien sowie letztinstanzliche kantonale Gerichte und entsprechende Bundesstellen) sowie die Mitglieder des Schweizerischen Vereins für Rechtsinformatik (SVRI) eingeladen.

Informiert und diskutiert wird über Trends im Bereich Publizieren von Rechtsdaten im Internet, das Projekt eSchKG sowie weitere aktuelle Fragen aus dem Bereich Rechtsinformatik.

Im Rahmen des 7. Magglinger Rechtsinformatikseminars findet am 19. März 2007 ab 16.30 Uhr auch wieder die ordentliche Generalversammlung des SVRI statt.

Internet-Adresse: <http://www.seminuor.ch>

CHLexML und LexGo

Der Schweizerische Verein für Rechtsinformatik bezweckt die Förderung einer guten Versorgung des Publikums mit Rechtsdaten mittels der elektronischen Publikation.

Um den Zugang zu den Rechtsdaten in der Schweiz zu verbessern, hat der SVRI deshalb als kurz- und mittelfristige Lösung das Projekt «LexGo» unterstützt. Als langfristige Perspektive bietet sich die Vereinheitlichung und Standardisierung eines Datenstrukturmodells für rechtsetzende Daten von Bund, Kantonen und Gemeinden an (Projekt «CHLexML»).

Mehr dazu konnten Interessierte am 23. Mai 2006 an einer Veranstaltung an der Universität Zürich erfahren. Diese wird in Bern am 21. August 2006 ab 18.00 Uhr im Plenumsaal des Obergerichts des Kantons Bern wiederholt.

Internet-Adresse: <http://www.xml-spider.com>

KAV-Erneuerung: Resultate der Umfrage zu den amtlichen Publikationen

Bei der Erneuerung der Produktions- und Nutzungsumgebungen der amtlichen Publikationen (BBI, AS, SR) spielen neben den gesetzlichen Grundlagen auch die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Sammlungen eine wichtige Rolle. Um diese Anforderungen festzustellen hat das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) eine Online-Umfrage gestartet. Hier präsentieren wir Ihnen die wichtigsten Erkenntnisse.

Neben Lob und Zufriedenheit betreffend der heutigen Rechtsammlung gehen aus den 1718 eingegangenen Antwortbögen sowie den ca. 500 Anregungen auch klar Verbesserungswünsche hervor, die grob eingeteilt werden können in die Bereiche: Ausbau der Zugänge zum Online-Material, Suchen und Finden inkl. heute nicht mögliche Sortierung der Resultate, Verbesserung der Ergonomie (Usability und Accessibility), der besseren Strukturierung und Verschlagwortung der Rechtstexte, der Vollständigkeit der Sammlungen und dabei insbesondere zur Frage des Angebots von Versionen (Fassungen). Aus Kreisen der daran beteiligten Personen wird auch Kritik an den Hilfsmitteln des heutigen Erstellungsprozesses geübt. Hingegen werden das heutige Grundversorgungsangebot, das Erscheinungsbild der Produkte, deren Qualität sowie das Gesamtsystem als gut bis vorbildlich bezeichnet und mit dem Wunsch versehen, es möge künftig mindestens gleich gut und weiterhin kostenlos sein.

Die Gesamtsicht der Antwortbögen sowie der Bericht zur Umfrage sind einsehbar unter der nachfolgenden Adresse.

Internet-Adresse: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/umfrage>

Tagung für Informatik und Recht 2006

Die achte Tagung für Informatik und Recht findet am Dienstag, 24. Oktober 2006, im Berner Rathaus statt und befasst sich mit der bevorstehenden praktischen Einführung von elektronischem Rechtsverkehr mit Gerichten und Verwaltungsstellen.

Der Bundesrat hat am 1. März 2006 das neue Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Dieses ermöglicht in Artikel 42, dass Rechtsschriften auch in elektronischer Form beim Bundesgericht eingereicht werden können. Im Rahmen der achten Tagung für Informatik und Recht sollen verschiedene Fragen diskutiert werden, die sich mit dem elektronischen Rechtsverkehr in der Praxis zwangsläufig stellen werden:

- Was muss ich als Anwältin oder Anwalt vorkehren, damit ich am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen kann?
- Welche Anpassungen sind seitens der (Gerichts)Verwaltung notwendig?
- Gibt es auch andere Anwendungen in der Schweiz?

Den detaillierten Tagungsprospekt mit Anmeldetalon finden Sie in der Beilage.

Internet-Adresse: <http://www.rechtsinformatik.ch>

Revision der Publikationsgesetzgebung

Die Publikationsgesetzgebung des Bundes wurde kürzlich totalrevidiert.

Im Rahmen einer Totalrevision wurde das Publikationsgesetz, welches die Veröffentlichung der Gesetzessammlungen des Bundes (Amtliche und Systematische Sammlung; AS und SR) und des Bundesblatts (BBI) regelt, an die Bundesverfassung vom 18. April 1999 angepasst. Das totalrevidierte Publikationsgesetz (PublG) und die neue Publikationsverordnung (PublV) sind am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen ersetzen das bisher geltende Publikationsgesetz sowie die Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen und die Verordnung vom 8. April 1998 über die elektronische Publikation von Rechtsdaten.

Schwerpunkte der Revision waren die Sicherstellung der rechtzeitigen Veröffentlichung der nach dem Publikationsgesetz zu veröffentlichenden Texte – namentlich der Rechtstexte des internationalen Rechts, die präzisere Festlegung der Rechtswirkungen, die mit der Veröffentlichung von Rechtstexten in der AS verbunden sind, die Gewährleistung einer optimalen Qualität bei der Veröffentlichung von Rechtstexten, die auf Grund ihres besonderen Charakters ausserhalb der AS veröffentlicht werden (Verweispublikation) sowie die gegenüber bisher präzisere Umschreibung des Inhaltes der in die AS und ins Bundesblatt aufzunehmenden Texte.

Anpassung an die Bundesverfassung vom 18. April 1999

Die neuen Bestimmungen umschreiben genauer als bisher, welche Texte in die Amtliche resp. Systematische Sammlung des Bundesrechts (neu werden Verträge des interkantonalen Rechts – die Konkordate – nicht mehr aufgenommen) sowie ins Bundesblatt aufzunehmen sind. Dies betrifft namentlich Texte aus dem Bereich des Bundesrates oder der Bundesverwaltung, die erhebliche Aussenwirkungen entfalten oder von erheblicher allgemeiner Bedeutung sind. Veröffentlichungen von BBI-relevanten Texten in Separatdrucken ausserhalb des BBI sind soweit möglich zu vermeiden.

Das neue Publikationsrecht regelt eingehender als bisher die Massnahmen, die von der sachlich zuständigen Stelle im Hinblick auf eine rechtzeitige Veröffentlichung in der AS zu treffen sind. Die Regelungen kodifizieren dabei im Wesentlichen die bereits bestehende Praxis.

Die Regelung hinsichtlich der Rechtswirkung eines nicht rechtzeitig in der AS veröffentlichten Rechtstextes wurde verschärft: Neu ist ein konkreter Zeitpunkt festgelegt, von dem an ein nicht rechtzeitig veröffentlichter Erlass erst seine volle Rechtswirkung entfaltet: Der zu spät veröffentlichte Erlass verpflichtet den einzelnen Rechtsadressaten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung in der AS. Nur wenn der Erlass im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht wurde, tritt – wie bereits nach bisherigem Recht – seine volle Rechtswirkung und damit Verbindlichkeit bereits vor der Veröffentlichung in der AS ein; allerdings bleibt – wie bereits bisher – der betroffenen

Person der Nachweis offen, dass sie den Erlass nicht kannte und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

Wie bereits bisher kann ausnahmsweise bei Rechtstexten, die in Form der Verweispublikation veröffentlicht werden, unter gewissen Voraussetzungen auf die Erstellung von Übersetzungen verzichtet werden. Die Texte liegen dann lediglich in einer oder zwei Amtssprachen vor. Bei Texten des internationalen Rechts kann ebenfalls auf eine Übersetzung in eine, zwei oder sämtliche drei Amtssprachen verzichtet werden. Es ist somit ausnahmsweise möglich, dass der Text lediglich in der Originalsprache, die nicht zwingend eine Amtssprache sein muss, vorliegt. Betroffen sind in der Praxis vor allem Verordnungen bzw. Anhänge zu Verordnungen mit einem vorwiegend technischen Inhalt und einem kleinen Adressatenkreis.

Das neue Publikationsrecht schränkt den Umfang der Texte, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, leicht ein: Völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite oder mit einer Geltungsdauer bis zu 6 Monaten sowie Texte, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind, werden grundsätzlich nicht in der AS veröffentlicht. Beschlüsse des internationalen Rechts, namentlich solche von Gemischten Ausschüssen, die selbst keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten, werden nur in Form einer Mitteilung in der AS angezeigt. Eine Aktualisierung des mit der Veröffentlichung eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrags in der AS publizierten Geltungsbereichs wird nach fünf erfolgten Mutationen vorgenommen. Auf die Veröffentlichung von Vorbehalten, Erklärungen, Einwendungen oder Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten wird dagegen in der Regel verzichtet. Die Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten führt eine auf Internet allgemein zugängliche Datenbank, die wöchentlich aktualisiert wird und den neusten Stand der Geltungsbereiche aufführt.

Gesetzliche Grundlage für die Publikation von Rechtstexten im Internet

Verschiedene Bestimmungen der neuen Publikationsgesetzgebung betreffen das Verhältnis zwischen der gedruckten und der – neu auch auf Gesetzesstufe geregelt – elektronischen Form der Veröffentlichung, was vor allem bei der Festlegung des massgebenden Textes im Falle textlicher Differenzen und der Sicherstellung des Datenschutzes bei der Veröffentlichung von Texten mit geschützten Personendaten sowie bei der Abgabe von Rechtsdaten an Dritte von Bedeutung ist.

Die neue Publikationsgesetzgebung sieht vor, dass gewisse Texte nur in einer der beiden Formen veröffentlicht werden können. Auch wenn ganz allgemein nur die in der AS abgedruckte Version rechtskräftig ist, kann es doch – insbesondere bei der blossen Veröffentlichung durch Verweis – vorkommen, dass die rechtskräftige Fassung nur im Internet verfügbar ist. Neu müssen zudem Texte, die geschützte Personendaten enthalten, in der elektronischen Veröffentlichungsform anonymisiert werden. Im Bundesblatt wird bei den entsprechenden Textstellen deshalb auf die gedruckte Sammlung verwiesen, welche den betreffenden (vollständigen) Text enthält.

Die unentgeltliche Konsultation der Sammlungen des Bundesrechts und des Bundesblatts in elektronischer Form umfasst auch das Herunterladen der Texte zum Eigengebrauch. Zu dieser Grundversorgung gehören neben den zu veröffentlichenden Texten auch die wesentlichen Zugriffshilfen wie Register, Verzeichnisse und Volltextsuche. Wer diese Texte verwerten will, kann sich die Daten wie bisher in elektronisch aufbereiteter und strukturierter Form von der Bundeskanzlei gegen Gebühr liefern lassen.

Fazit

Mit der Revision der Bestimmungen über die rechtzeitige Veröffentlichung und die Verbindlichkeit von Erlassen sollte schliesslich ein Beitrag zur Verbesserung der Rechtssicherheit geleistet und die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Anliegen einer rechtsstaatlich einwandfreien amtlichen Publikation gerecht zu werden.

Soweit sich die bisherigen Regelungen bewährt haben, wurden sie in das neue Publikationsrecht übernommen; im Weiteren stellt ein Teil der Neuregelung die Kodifizierung einer bereits unter dem bisherigen Recht entwickelten Praxis dar. Dies trifft insbesondere auf die Bestimmungen der Verordnung über die elektronische Publikation von Rechtsdaten zu, welche deshalb inzwischen aufgehoben werden konnte.

Dokumentation

Die Revision der Publikationsgesetzgebung wurde von der Bundeskanzlei ausführlich dokumentiert.

Internet-Adresse: <http://www.bk.admin.ch/themen/gesetz/00051/index.html?lang=de>

Impressum

«www.copiur.admin.ch» wurde herausgegeben vom

Bundesamt für Justiz
Koordinationsstelle für die elektronische Publikation
von Rechtsdaten (Copiur), Bundesrain 20, 3003 Bern

UrsPaul.Holenstein@bj.admin.ch
031 323 53 36

Die Artikel in diesem Bulletin sind keine offiziellen Stellungnahmen und binden nur ihre Verfasserinnen und Verfasser. Nicht unterzeichnete Artikel wurden von Copiur verfasst.

Übersetzung: Copiur, KAV und Sprachdienste BJ und GS EJPD

ISSN: 1424-7038